

führung entwickelt hat oder bloße Erwägungen über verschiedene Ausführungsmöglichkeiten anstellt, ohne sich zu einer diesbezüglichen Aktivität zu entscheiden, liegt noch kein Vorsatz der Tatvorbereitung vor.

- c) Der Täter muß sich entschieden haben, die zum Ziel gesetzte Straftat auszuführen und dafür auch bestimmte Voraussetzungen bzw. Bedingungen zu schaffen. Die bloße Vorstellung, beispielsweise irgendwie und irgendwann einen anderen Menschen zu töten oder einen Grenzdurchbruch zu unternehmen, erfüllt hingegen, selbst wenn der Betreffende eine solche Vorstellung in dieser Allgemeinheit einem anderen offenbart, noch nicht die Voraussetzungen des Vorsatzes zur Tatvorbereitung.

Die *objektive Seite* der Vorbereitung besteht darin, daß der Täter mit seinem Handeln „Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft“ (§ 21 Abs. 2 StGB) und damit Einfluß auf die Realisierungschancen seines deliktischen Zieles nimmt. Objektiv ist die Vorbereitung spätestens mit dem Übergang zu Ausführungshandlungen abgeschlossen..

Voraussetzungen im Sinne des § 21 Abs. 2 StGB sind Umstände, welche die Ausführung der geplanten Straftaten *ermöglichen*; *Bedingungen* sind solche Umstände, welche die Tatausführung *erleichtern* bzw. *unterstützen*. Das hierauf gerichtete Handeln des Täters dient in der Regel der weiteren Konkretisierung oder der Absicherung der Realisierbarkeit seines deliktischen Handlungsprogramms.

Hat sich der Täter z. B. einen gewaltsamen Grenzdurchbruch zum Ziel gesetzt und berät er mit anderen darüber, wie diese Tat konkret ausgeführt werden könnte (z. B. über weitere Teilnehmer, mitzuführende Werkzeuge, Tatortvarianten usw.), so ist das bereits eine Vorbereitung zur Tat. Es werden damit der Tatplan und dessen Realisierbarkeit vervollkommenet sowie sonstige Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Tatausführung gesetzt.

Unter Berücksichtigung der genannten objektiven und subjektiven Voraussetzungen kann die Vorbereitung einer Straftat insbesondere bestehen:

- in der Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln (Tatwerkzeugen, Giften, gefälschten Personaldokumenten usw.), die bei der Begehung der Straftat benutzt werden sollen;
- in der Werbung von Komplizen für die Begehung der Straftat;
- in dem Erkunden von Gelegenheiten zur Tatausführung, dem Auskundschaften des Ortes für die Begehung der Straftat bzw. des dafür günstigsten Zeitpunktes;
- im Schaffen sonstiger Bedingungen für die Ausführung der Straftat (z. B. Einschleichen in das Vertrauen der Person, die getötet werden soll; Beratung mit dem Beteiligten über die Methode des Vorgehens; Hinlocken des Opfers zum späteren Tatort; Erprobung der Tatwerkzeuge auf ihre spätere Brauchbarkeit usw.).